

**Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen  
für die Lärmschutzanlage entlang der Limburger Straße (K 472),  
Dietkirchen, im Bereich des Bebauungsplanes  
„Am Bildstock, 1. Änderung“**

**Aktuelle Textfassung in der ursprünglichen Fassung vom 7. Mai 2004  
(keine Änderungen)**

§ 1

Erheben von Erschließungsbeiträgen

Die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn erhebt für ihren anderweitig nicht gedeckten Aufwand für die Herstellung der Lärmschutzanlage entlang der Limburger Straße (K 472), Dietkirchen, im Bereich des Bebauungsplanes „Am Bildstock, 1. Änderung“ mit Rechtskraft vom 22.07.03 Erschließungsbeiträge nach Maßgabe der §§ 127 ff. des Baugesetzbuches, der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 22.09.1993 in der Fassung der 1. Änderung vom 04.05.1999 und der folgenden Vorschriften.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlage

Beitragsfähig ist der Aufwand für die selbständige Lärmschutzanlage entlang der Limburger Straße (K 472), Dietkirchen, wie sie durch den Bebauungsplan „Am Bildstock, 1. Änderung“ festgesetzt ist. Die Lärmschutzanlage besteht aus einer Kombination von einem Erdwall und Schallschutzwandelementen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Der Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand beträgt 10 %.

§ 5

Erschlossene Grundstücke

Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Lärmschutzanlage wenigstens in Teilbereichen eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren.

Die Schallpegelminderung wird durch ein Fachingenieurbüro für Akustik und Immissionsschutz ermittelt.

## § 6

### Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach § 3 ermittelte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4) auf die erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. § 5 Absatz 2 bis 6 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß Geschosse, die keine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren, bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt bleiben. Erreicht keines der Geschosse eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A), ist als Nutzungsfaktor 0 anzusetzen.

(2) Für die durch die Lärmschutzanlage erschlossenen Grundstücke, deren Geschosse eine Lärmpegelminderung von mindestens 6 dB (A) erfahren, werden die in § 5 Absatz 4 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen genannten Nutzungsfaktoren erhöht.

Der Zuschlag beträgt bei Grundstücken mit einer Schallpegelminderung von

a)	mindestens 6 bis höchstens 9 dB (A)	0,25
b)	mehr als 9 bis höchstens 12 dB (A)	0,50
c)	mehr als 12 dB (A)	0,75

## § 7

### Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Lärmschutzanlage ist endgültig hergestellt, wenn die von ihr eingenommenen Flächen im Eigentum der Stadt stehen und sie in allen Teilen einschließlich Entwässerung und Raseneinsaat entsprechend dem für sie geltenden Bauprogramm fachgerecht fertiggestellt ist.